

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 89 (2011)
Heft: 11

Artikel: Sollen die Millionenerbschaften für die AHV besteuert werden?
Autor: Streiff-Feller, Marianne / Bigler, Hans-Ulrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-725877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sollen die Millionenerbschaften für die AHV besteuert werden?

Der AHV-Topf soll künftig dank einer Erbschafts- und Schenkungssteuer besser gefüllt werden, so das Ziel einer Volksinitiative. Betroffen wären Erbschaften über zwei Millionen Franken. Gehören Unternehmen zu dem Nachlass, dann kämen Sonderregelungen zum Tragen, damit keine Arbeitsplätze gefährdet würden.

Ein Prozent der CH-Bevölkerung besitzt gleich viel Vermögen wie die übrigen 99% – bereits dies rechtfertigt eine Erbschaftssteuer. Die meisten Kantone beziehen seit je Erbschafts- und Schenkungssteuern. Sie haben diese Steuer jedoch weitgehend dem interkantonalen Steuerwettbewerb geopfert. Deshalb soll die Zuständigkeit zur Erhebung von den Kantonen auf den Bund übergehen. Jährlich gehen 30 bis 40 Milliarden Franken Vermögen durch Erbanfall in neue Hände über.

Mit der vorgeschlagenen moderaten Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden davon rund 3 Milliarden ab-

Gerade in einem angespannten wirtschaftlichen Umfeld ist jede steuerliche Zusatzbelastung eine Belastung zu viel. Die Erbschaftssteuer ist besonders schädlich und ungerecht, weil sie eine dreifache Abgabe ist: Erstens wurde das Einkommen, aus dem das ersparte Kapital ausgebaut wird, bereits einmal besteuert. Zweitens ist der Eigentümer nicht nur vermögenssteuerpflichtig, er muss allenfalls noch eine Steuer auf die Wertsteigerung seines Vermögens zahlen, wenn seine Projekte Gewinn bringen.

Eine Erbschaftssteuer kann bei KMU zu ersten Liquiditätsproblemen und Schwierigkeiten bei der Nachfolge führen. Auch wenn



Marianne Streiff-Feller

Dafür

Nationalrätin,
EVP BE

geschöpft. Davon erhalten der AHV-Fonds 2 Milliarden und die Kantone 1 Milliarde. Die Steuer ist als Steuer auf dem Nachlass ausgestaltet. Die Erbschaftssteuer wird nicht von den einzelnen Erben, sondern vom Willensvollstrecker beziehungsweise von der Erbengemeinschaft (wie jede andere Nachlassschuld) bezahlt.

Der allgemeine Freibetrag von 2 Millionen Franken wird in jedem Fall gewährt. Ausserdem sind erhebliche Erleichterungen vorgesehen, wenn zum Nachlass oder zu einer Schenkung eine massgebliche Beteiligung an einem Unternehmen oder an einem Landwirtschaftsbetrieb gehört. Kleine und mittelgrosse Vermögen bleiben auf diese Weise bewusst steuerfrei.

Der Bestand der Familienbetriebe und der Landwirtschaftsbetriebe und die durch sie angebotenen Arbeitsplätze sollen durch die Steuer nicht gefährdet werden. Verteilt jemand schon zu Lebzeiten sein Vermögen mit Schenkungen und Erbvorbezügen, so bezahlt er darauf erst dann die Schenkungssteuer, wenn diese Zuwendungen zusammengezählt 2 Millionen übersteigen.



Hans-Ulrich Bigler

Dagegen

Direktor
Schweizerischer
Gewerbeverband

die EVP-Volksinitiative vorsieht, dass unter einer gewissen Grenze Erbschaften steuerfrei bleiben, werden trotzdem Familienfirmen gefährdet, weil das Vermögen im Unternehmen gebunden ist. Gerade die Hotellerie zeigt deutlich, wie schwer es ist, für Erbteilungen und Zwangsverkäufe Interessenten zu finden.

Der Entzug von Eigenkapital in den KMU hätte mittelfristig besonders schädliche Auswirkungen auf Investitionstätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Arbeits- und Lehrstellen. Also würden sowohl mögliches Wirtschaftswachstum eingeschränkt als auch Arbeitsplätze gefährdet beziehungsweise die Schaffung neuer Arbeitsplätze verhindert.

Eine Erbschaftssteuer auf eidgenössischer Ebene ist ein weiterer Angriff gegen die föderalistische, bewährte Finanz- und Steuerpolitik und widerspricht der verfassungsmässigen Kompetenz zur Erhebung von Erbschaftssteuern. Es ist der erklärte Wille der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Kantone selber entscheiden zu lassen, ob sie eine Erbschaftssteuer erheben wollen oder nicht. Und die meisten Kantone haben sich dagegen ausgesprochen.